

Bericht des Vorstands
an die ordentliche Hauptversammlung der TUI AG am 14. Februar 2023
betreffend die teilweise Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 8. Februar 2022 erteilten
Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (Genehmigtes
Kapital 2022/III) einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

I.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der TUI AG, Hannover und Berlin (die *Gesellschaft*) vom 8. Februar 2022 wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, im Zusammenhang mit der vereinbarten Rekapitalisierung nach § 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes (*StFG*) bis zum 7. Februar 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 671.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und Sacheinlagen, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 671.000.000,00 (in Worten: Euro sechshunderteinundsiebzig Millionen) zu erhöhen, um den Nettoemissionserlös überwiegend zur Rückzahlung des der Gesellschaft durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (*WSF*) im Rahmen der Stillen Einlage II, d.h., die stille Gesellschaft des WSF i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 2 Variante 4 StFG mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 671.000.000,00, zur Verfügung gestellten Kapitals zu verwenden (*Genehmigtes Kapital 2022/III*).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der WSF ist berechtigt, die ihm bei Ausübung seiner (etwaigen) Bezugsrechte entsprechend dem Bezugsverhältnis zustehenden neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Leistung einer Sacheinlage durch vollständige oder teilweise Einbringung (i) der Stillen Einlage II (einschließlich der Ansprüche auf Kupons und etwaiger Zusatzvergütung) zum dann aktuellen Bezugspreis minus 10 % oder (ii) des Rückzahlungsanspruchs aus den Schuldverschreibungen der im September 2020 von der Gesellschaft begebenen EUR 150.000.000,00 Optionsanleihe mit Laufzeit bis 2026 (*Optionsanleihe 2020/2026*) bis zur Höhe von EUR 58.700.000,00 (soweit nicht Schuldverschreibungen bereits bei Ausübung der Optionen eingebracht wurden oder Optionen an Dritte veräußert wurden) zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Stückaktie zu zeichnen.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, im Wege der Barkapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, darf zusammen mit den Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung am 8. Februar 2022 (*Beschlusszeitpunkt*) bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe neuer Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind darüber hinaus Aktien anzurechnen, die aufgrund von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, soweit diese Schuldverschreibungen seit dem Beschlusszeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entsprechend der Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG emittiert worden sind.

Der Vorstand darf ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre wegen Spitzenbeträgen ausschließen.

Bei der Berechnung der vorgenannten 10 % werden Aktien nicht berücksichtigt, die Gläubigern der Schuldverschreibungen aufgrund des Verwässerungsschutzes (z.B. bei Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Ausgabe der Schuldverschreibungen) gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren sind. Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am

Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus genehmigtem Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 8. Februar 2022 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 8. Februar 2022 oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Bei der Berechnung der vorgenannten 10 % werden Aktien nicht berücksichtigt, die Gläubigern der Schuldverschreibung aufgrund des Verwässerungsschutzes (z.B. bei Barkapitalerhöhungen mit Bezugsrecht während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Ausgabe der Schuldverschreibungen) gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Dazu gehört auch die Ermächtigung, gemäß § 7f Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3a WStBG etwaige nicht bezogene Aktien nach Ablauf der Bezugsfrist dem WSF zum Bezugspreis abzüglich 10 % zum Erwerb anzubieten. Auch in diesem Fall ist der WSF berechtigt, die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Leistung einer Sacheinlage durch vollständige oder teilweise Einbringung der Stillen Einlage II (einschließlich der Ansprüche aus Kupons und etwaiger Zusatzvergütung) zu zeichnen.

§ 4 Abs. 12 der Satzung der Gesellschaft wurde entsprechend neu gefasst.

II.

In der Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie der sich daraus ergebenden erheblichen Belastung der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft vereinbarte die Gesellschaft mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der KfW und dem WSF, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, im September 2020 durch Abschluss eines Rahmenvertrags ein Stabilisierungspaket in Höhe von insgesamt EUR 1.200.000.000 einschließlich einer möglichen Rekapitalisierungsmaßnahme nach § 22 StFG. Die Rekapitalisierungsmaßnahme nach StFG beinhaltete dabei ein Equity Linked Instrument, welches durch die Ausgabe einer Wandel- oder Optionsanleihe im Umfang von EUR 150.000.000 an den WSF nach bestimmten Bedingungen erfolgen sollte (**Rekapitalisierungsmaßnahme**). Dieses Stabilisierungspaket umfasst unter anderem auch eine Erhöhung der zu Beginn der COVID-19-Pandemie unter dem Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) mit der KfW vereinbarten zusätzlichen Fazilität (**Fazilität C**) unter dem bestehenden revolvingierenden Konsortialkreditvertrag (**Revolving Credit Facilities Agreement**) der Gesellschaft um EUR 1.050.000.000 auf insgesamt EUR 2.850.000.000.

Zur Umsetzung der Rekapitalisierungsmaßnahme, und damit auch zur Freischaltung des Erhöhungsbetrags unter der Fazilität C, hatte der Vorstand der Gesellschaft am 29. September 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tag beschlossen, unter Ausnutzung der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Februar 2016 eine Optionsschuldverschreibung mit Optionsscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an den WSF zu begeben. Der WSF zeichnete die Optionsanleihe mit einem Volumen von EUR 150.000.000. Durch den Erlös aus der Optionsanleihe sowie der Aufstockung der Fazilität C um EUR 1.050.000.000 konnte die Gesellschaft dadurch ausreichend Liquidität für die saisonalen Schwankungen im Winter 2020/21 sicherstellen.

Zur Umsetzung eines weiteren Finanzierungspakets gab die Gesellschaft am 4. Januar 2021 stille Beteiligungen in Höhe von insgesamt EUR 1.091.000.000,00 an den WSF aus. Die Maßnahmen des WSF umfassen dabei eine stille Einlage ohne Verlustbeteiligung, die zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Aktie in Aktien der Gesellschaft gewandelt werden kann, in Höhe von EUR 420.000.000,00 (**Stille Einlage I**) sowie eine weitere stille Einlage mit Verlustbeteiligung in Höhe von insgesamt EUR 671.000.000,00 (**Stille Einlage II**). Die Gesellschaft vereinbarte außerdem am 4. Januar 2021 einen weiteren revolvingierenden Konsortialkreditvertrag mit der KfW und sechs weiteren Geschäftsbanken in Höhe von EUR 200.000.000,00

(die *Neue Kreditfazilität*), wobei diese Neue Kreditfazilität zum 30. September 2021 in Höhe von EUR 30.000.000,00 wieder gekündigt wurde.

Die Hauptversammlung hatte im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Januar 2021 beschlossen, dem WSF für die Stille Einlage I ein jederzeitiges Umtauschrecht für bis zu 420.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 im Umtauschverhältnis 1:1 zu gewähren (*Umtauschrecht*). Der WSF hat bislang von seinem Umtauschrecht keinen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung hatte zudem im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Januar 2021 zunächst das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,56 je TUI-Aktie auf EUR 1,00 je TUI-Aktie herabgesetzt. In einem darauffolgenden, weiteren Beschluss der Hauptversammlung wurde sodann die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 590.415.100,00 um EUR 508.978.534,00 auf EUR 1.099.393.634,00 durch Ausgabe von 508.978.534 neuen Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00, beschlossen. Die der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung im Januar 2021 zufließenden Mittel dienen insbesondere der vollständigen Rückzahlung einer im Oktober 2021 fälligen Anleihe der Gesellschaft mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 300.000.000,00.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft hatte die Hauptversammlung am 25. März 2021, unter anderem, durch Beschluss den Vorstand der Gesellschaft dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. März 2026 (einschließlich), einmal oder mehrmals durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt um bis zu EUR 109.939.363,00 (*Genehmigtes Kapital 2021/I*) sowie einmalig oder mehrfach durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 417.000.000,00 zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2021/II*).

Am 16. April 2021 gab die Gesellschaft, basierend auf einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. März 2021, 4.000 Wandelschuldverschreibungen mit einer siebenjährigen Laufzeit bis zum 16. April 2028, im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000,00 aus, die Wandlungsrechte auf bis zu 74.583.729 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren. Unter weiterer Ausnutzung derselben Ermächtigung erhöhte die Gesellschaft die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 um weitere 1.896 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 189.600.000,00, die Wandlungsrechte auf bis zu 35.352.687 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren. Der Erlös aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen sowie aus der Aufstockung der Wandelschuldverschreibungen wurde zur Refinanzierung und insbesondere zur weiteren Reduktion von Ziehungen der KfW-Fazilitäten und späteren Rückzahlung dieser Fazilitäten verwendet.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2021 hat der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf der Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2021/I und der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2021/II das Grundkapital der Gesellschaft zusätzlich von EUR 1.099.393.624 um insgesamt EUR 523.520.778,00 (nämlich EUR 109.939.363,00 aus dem Genehmigten Kapital 2021/I und EUR 413.581.415,00 aus dem Genehmigten Kapital 2021/II) auf EUR 1.622.914.412,00 durch Ausgabe von 523.520.778 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht. Die Erlöse aus der Ausgabe der neuen Aktien im Zuge der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021/I sowie der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapital 2021/II dienen der Rückzahlung von ausstehenden Schulden aus der Fazilität C sowie aus der seit 15. September 2014 mit 20 Kreditinstituten mit einer Kreditlinie von EUR 1.535.000.000,00 vereinbarten, weiteren revolvingierenden Kreditfazilität und damit neben der Reduzierung der Nettoverschuldung auch der Reduzierung der Zinskosten.

Aufgrund der stabilen Geschäftsentwicklung 2022 erfolgte am 1. April 2022 die Rückgabe (i) des besicherten von der KfW und den privaten Banken zur Verfügung gestellten revolvingierenden Konsortialkreditvertrags aus dem dritten Stabilisierungspaket in Höhe von EUR 170.000.000,00, (ii) des Anleiheanteils in Höhe von EUR 91.300.000,00 der vom WSF vollständig gezeichneten Optionsanleihe in Höhe von EUR 150.000.000,00 sowie (iii) von EUR 413.700.000,00 des unbesicherten revolvingierenden Konsortialkreditvertrags der KfW aus den ersten beiden Stabilisierungspaketen.

III.

Wie im Bundesanzeiger am 20. Mai 2022 bekanntgemacht, hat der Vorstand am 17. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 17. Mai 2022 auf Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2022/III beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.622.914.412,00 (ohne Berücksichtigung von im laufenden Geschäftsjahr durchgeführten Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital der Gesellschaft) um bis zu EUR 162.291.411,00 auf EUR 1.785.205.853,00 (ohne Berücksichtigung von im laufenden Geschäftsjahr durchgeführten Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital der Gesellschaft) durch Ausgabe von bis zu 162.291.441 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je neuer Aktie (*Neue Aktien*) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapital 2022/III (*Ermächtigung 2022*) sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag betrug EUR 1,00 je Neuer Aktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 2021.

Die Anzahl an Neuen Aktien und der Platzierungspreis je Neuer Aktie wurden im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (dem sog. Accelerated Bookbuilding) bestimmt und anschließend durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 17. Mai 2022 beschlossen. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurden im Rahmen einer internationalen Privatplatzierung ausschließlich (i) Barclays Bank Ireland plc (ii) HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG und (iii) UniCredit Bank AG, jeweils mit 54.097.147 Stückaktien, zugelassen. Die Anzahl der insgesamt auszugebenden Neuen Aktien betrug 162.291.441 Stückaktien. Der Platzierungspreis der Neuen Aktien betrug EUR 2,62 je Neuer Aktie. Damit konnte ein Bruttoerlös in Höhe von rund EUR 425.000.000,00 erzielt werden.

Die Neuen Aktien wurden prospektfrei am 20. Mai 2022 zum Handel am Regulierten Markt der Börse Hannover zugelassen und in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) einbezogen sowie am 24. Mai 2022 in Form von Depositary Interests zur Notierung zum Premium-Listing-Segment der Official List der FCA und zum Handel am Hauptmarkt der London Stock Exchange für börsennotierte Wertpapiere zugelassen.

Die Niederschrift der Hauptversammlung vom 8. Februar 2022 mit dem Wortlaut der Ermächtigung, ist bei den Handelsregistern Amtsgericht Berlin, HRB 321, und Amtsgericht Hannover, HRB 6580, hinterlegt.

IV.

Der Vorstand erörterte vor Ausgabe der Neuen Aktien die Voraussetzungen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit der Ausgabe sowie des Bezugsrechtsausschlusses. Im Rahmen dieser Überlegungen kamen sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach eingehender Erörterung des Marktumfeldes zum damaligen Zeitpunkt sowie unter umfassender Abwägung der mit der Ausgabe verbundenen Vor- und Nachteile zu der Entscheidung, dass die Ausgabe der Neuen Aktien zu dem Ausgabebetrag und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse entspricht. Insbesondere kamen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass die Kapitalerhöhung im Wege der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/III innerhalb der vorgesehenen Parameter eine günstige Gelegenheit der Gesellschaft zur Eigenkapitalbeschaffung auf dem Kapitalmarkt darstelle. Vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere alternative Finanzierungsmöglichkeiten standen der

Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands nicht zur Verfügung. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/III handelte es sich um eine durch Beschluss der Hauptversammlung vorgesehene Möglichkeit der Kapitalbeschaffung, die ausdrücklich primär der Rückzahlung des der Gesellschaft durch den WSF im Rahmen der Stillen Einlage II zur Verfügung gestellten Kapitals dient. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Neuen Aktien unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/III zeichnete sich aufgrund der aufgehobenen Einschränkungen, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich belastet hatten, eine Erholung des operativen Geschäfts der Gesellschaft ab, das insbesondere von einem starken Sommer-Geschäft profitieren werde. Nach Einschätzung des Vorstands war daher von diesem Zeitfenster mangels gleichermaßen vorteilhaften Alternativen zur Rückzahlung der Stillen Einlage II Gebrauch zu machen.

Die gesetzlichen sowie die in der Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/III vorgesehenen Voraussetzungen für einen Bezugsrechtsausschluss waren im Hinblick auf die Ausgabe der Neuen Aktien erfüllt. Der Platzierungspreis der Neuen Aktien in Höhe von EUR 2,62 war aus Sicht der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen. Am 17. Mai 2022 als Tag der Beschlussfassung des Vorstands über den Platzierungspreis der Neuen Aktien betrug der durchschnittliche Aktienkurs der Gesellschaft auf XETRA EUR 2,89 je Aktie. Der Platzierungspreis war damit weniger als 10 % geringer als der durchschnittliche Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft. Aufgrund der Volatilität des Aktienkurses ist der Vorstand daher der Auffassung, dass der Platzierungspreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschritten hat und damit im Sinne der Ermächtigung 2022 sowie der gesetzlichen Vorgaben angemessen war (vgl. §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Dabei führte der Bezugspreis in Höhe von EUR 2,62 ohne Gewährung von Bezugsrechten der Aktionäre zwar zu einem Verwässerungsrisiko für die Bestandsaktionäre. Jedoch ermöglichte der Bezugspreis in dieser Höhe – zusammen mit weiteren verfügbaren Barmitteln – die Möglichkeit der vollständigen Rückzahlung der Stillen Einlage II einschließlich fälliger Zinsen. Dadurch konnte die Gesellschaft einen relevanten Teil der Staatshilfen zurückzahlen, ihre Bilanz stärken und die weitere Verbesserung der Kapitalausstattung der Gesellschaft gewährleisten. Dies diene und dient der Bestandssicherung und bewirkt eine Aufwertung der Investition der Aktionäre. Insofern war der Bezugspreis nach unternehmerischer Einschätzung des Vorstands in der konkreten Situation der Gesellschaft auch im Interesse der Aktionäre angemessen und lag damit im Ergebnis im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, die Stärkung der Bilanz der Gesellschaft zu ermöglichen.

Schließlich wahrte die Ausgabe der Neuen Aktien auch die in der Ermächtigung 2022 und in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Höchstgrenze für die Anzahl der ausgegebenen Aktien. Denn durch die Ausgabe Neuer Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/III wurden insgesamt 162.291.441 neue, auf den Namen lautende Stückaktie und demnach Bezugsrechte auf ebenso viele TUI-Aktien gewährt. Bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 pro Aktie entspricht dies einem Anteil von etwa 9,99 % des zum Zeitpunkt der Erteilung und der Ausnutzung der Ermächtigung 2022 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, wodurch die Höchstgrenze von 10 % unterschritten wurde. Diese Höchstgrenze war vorliegend auch nicht aufgrund von notwendigen Anrechnungen früherer Kapitalmaßnahmen verringert.

Die bezugsrechtsfreie Ausgabe der Neuen Aktien ermöglichte der Gesellschaft über das beschleunigte Platzierungsverfahren eine prospektfreie, kurzfristig realisierbare und transaktionssichere Mitteleinnahme. Durch das beschleunigte Platzierungsverfahren konnte die Kapitalerhöhung mit erheblich geringerem Kosten- und Zeitaufwand durchgeführt werden. Dadurch gelang es der Gesellschaft, schnell und flexibel auf die stabile Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Abklingen der COVID-19-Pandemie zu reagieren und einen Bruttoerlös von in Höhe von rund EUR 425.000.000,00 zu erzielen. Die Gesellschaft konnte den Nettoerlös aus der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022/III zusammen mit weiteren verfügbaren Barmitteln zur vollständigen Rückzahlung der Stillen Einlage II des WSF verwenden. Dadurch konnte die Gesellschaft am 30. Juni 2022 die Stille Einlage II vollständig in Höhe von EUR 671.000.000,00 und zuzüglich fälliger Zinsen an den WSF, folglich einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 725.000.000,00, zurückzahlen. Der Gesellschaft gelang es damit, die Entschuldung der Gesellschaft weiter voranzutreiben, um die Bilanz zu

stärken und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf die Zeit nach der COVID-19-Pandemie auszurichten. Aus den oben dargelegten Gründen lag der Ausschluss des Bezugsrechts damit im Interesse der Gesellschaft und war in diesem Umfang auch erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.